

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

15. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. November 2012 reichte Gemeinderätin Christine Seidler (SP) folgende Motion, GR Nr. 2012/437, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Bau- und Zonenordnung dahingehend anzupassen, dass in dafür geeigneten Gebieten ein minimaler Gewerbeanteil vorgeschrieben wird.

Begründung: In der Diskussion um den Bevölkerungszuwachs und den damit verbundenen steigenden Wohnraumbedarf darf die Bedeutung einer längerfristig ausgerichteten Quartiersversorgungsplanung nicht hinten angestellt werden. Eine nachhaltige Stadtentwicklung muss auch um eine gute Durchmischung der Daseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Versorgung) bemüht sein. Gewerbliche Nutzungen stärken das Angebot für die Quartiersversorgung der Bevölkerung und wirken segregativen Entwicklungen entgegen.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Gemäss Art. 41 lit. k der Gemeindeordnung setzt der Gemeinderat die kommunalen Nutzungspläne fest. Der Vorstoss verlangt eine Änderung der Bau- und Zonenordnung; er ist somit motionsfähig.

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Die Motion fordert die Festlegung eines minimalen Gewerbeanteils in dafür geeigneten Gebieten mit dem Ziel einer Nutzungsdurchmischten Stadt mit einer guten Versorgung in allen Quartieren. Dem Anliegen gut durchmischter Quartiere und im Hinblick auf eine gute Quartiersversorgung einer gewissen Privilegierung entsprechender Betriebe steht der Stadtrat positiv gegenüber. Der Stadtrat bekräftigt dieses Ziel unter anderem in den Strategien Zürich 2025. Auch in der vom Stadtrat verabschiedeten «Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES)» sind Handlungsempfehlungen im Hinblick auf eine Stärkung der Quartiersversorgung und des Gewerbes formuliert.

Mit dem Beschluss 915 vom 13. Juli 2011 hat der Stadtrat das Amt für Städtebau mit einer Teilrevision der Bau- und Zonenordnung beauftragt. Im Rahmen dieser Teilrevision wird überprüft, inwieweit gewerbliche Nutzungen sowie Quartiersversorgungseinrichtungen über die Bestimmungen der heute gültigen BZO hinaus gesichert und gestärkt werden können.

Betreffend der Industriezonen (I und IHD) wird geprüft, ob – in Abgrenzung zu reinen Büronutzungen – mit geeigneten Vorschriften für die Industriezonen I und IHD das Flächenangebot für Industrie- und Gewerbebetriebe besser gesichert werden kann.

Hinsichtlich des Ziels einer urbanen Nutzungsvielfalt und eines guten Versorgungsangebots soll geprüft werden, ob an geeigneten Lagen (z. B. Quartierzentren) die Erdgeschosses für wertschöpfungsschwache und quartierorientierte Gewerbenutzungen reserviert werden können. Die Möglichkeiten sind im Rahmen der BZO jedoch durch das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) beschränkt. So dürfen Nutzungen für die Quartiersversorgung (Läden und

Gaststätten) nur in Kernzonen sowie Quartiererhaltungs- und Zentrumszonen vorgeschrieben werden.

Der Stadtrat lehnt die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat. Das Anliegen wird im Rahmen der laufenden BZO-Teilrevision geprüft.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti